

Allgemeine Informationen zum Sportbootführerschein

Der Sportbootführerschein („SBF“) ist die amtliche Fahrerlaubnis zum Führen von Sportbooten. Er gilt für Sportboote bis 20 m.

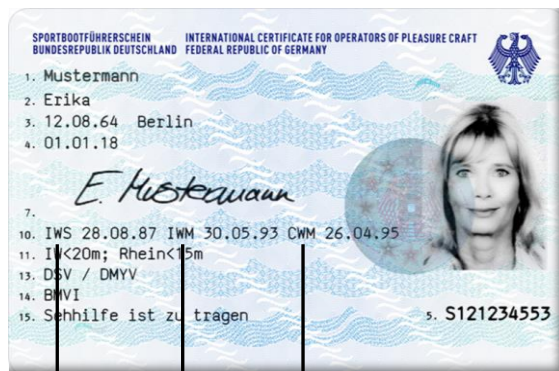
Es gibt den Sportbootführerschein in **3 Klassen**:

1. Sportbootführerschein Binnen unter Segel (IWS): Erlaubt das Führen von Segelbooten auf Binnengewässern (wie Flüsse und Seen).

2. Sportbootführerschein Binnen mit Antriebsmaschine (IWM): Erlaubt das Führen von Motorbooten mit mehr als 15 PS (Verbrenner) bzw. 7,5kW (Elektromotor) auf Binnengewässern

3. Sportbootführerschein See mit Antriebsmaschine (CWM):

Erlaubt das Führen von Motorbooten mit mehr als 15 PS auf Seeschiffahrtsstraßen und dem Küstenmeer bis 3 sm seewärts.



CWM: Coastal waters + Motorized craft

IWM: Inland waters + Motorized craft

IWS: Inland waters + Sailing craft

Diese 3 Klassen können entweder einzeln oder in Kombinationen erworben werden.

Theoretische Ausbildung

Die theoretische Ausbildung zum SBF Binnen (Antriebsmaschine + Segel) umfasst 9 Unterrichtseinheiten (je 2,5 Stunden). Die Theorie zu SBF See sind 12 Unterrichtseinheiten. Es können auch beide Theoriekurse (See und Binnen) kombiniert werden (14 Unterrichtseinheiten). Für SBF Binnen und SBF See müssen 2 separate Theorieprüfungen abgelegt werden

Praktische Ausbildung

Die Praxisausbildung für den Bereich Segeln erfolgt auf dem Dechsendorfer Weiher direkt vor dem Clubgelände der SGE und umfasst ca. 9 ganze Tage.

Die Motorbootausbildung findet auf dem Main-Donau-Kanal statt und umfasst 2-3 Fahrstunden. Die praktische Motorboot-Ausbildung (und Prüfung) kann für den SBF Binnen und SBF See zusammen gefasst werden.

Die zur Ausbildung und Prüfung erforderlichen Sportboote werden einschließlich der erforderlichen Ausrüstung von der Segelgemeinschaft zur Verfügung gestellt.

Prüfungsvoraussetzungen

Der Bewerber muss für die Erteilung der Fahrerlaubnis eines Sportbootes unter Segel mindestens 14 Jahre, eines Sportbootes mit Antriebsmaschine mind. 16 Jahre alt sein. Bewerber, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Das erforderliche Hör- und Sehvermögen muss durch das entsprechende ärztliche Attest nachgewiesen werden.